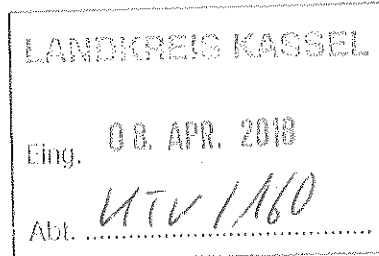




B'90/ DIE GRÜNEN • Kreistagsfraktion • Samuel-Beckett-Anlage 6 • 34119 Kassel

An den  
Kreistagsvorsitzenden  
des Landkreises Kassel  
Herrn Andreas Güttler  
Wilhelmshöher Allee 19a  
34117 Kassel



**Kreistagsfraktion  
im Landkreis Kassel**  
Motzstrasse 1  
34117 Kassel  
Tel.: 0561/1 88 22  
Fax: 0561/ 7 39 13 36  
[fraktion@gruene-landkreis-  
kassel.de](mailto:fraktion@gruene-landkreis-kassel.de)

Kassel, 07.04.2018

Sehr geehrter Herr Güttler,

wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 07.05.18 zu nehmen:

Der Landkreis als Aufsichtsbehörde möge mit den Kommunen als Eigentümer der landwirtschaftlichen Wegestreifen (Ackerrandstreifen) prüfen, wie die Einhaltung des §14 (1) BNatSchG in Verbindung mit den § 15 ( 1 und 2) BNatSchG gewährleistet werden kann. Als erste Datengrundlage kann hierbei das Ackerrandstreifenkataster vom ZRK dienen (sofern keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen), welches für die anderen Kommunen des Landkreises Kassel dann zu ergänzen wäre.

Im Rahmen der Prüfung sollen u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Maßnahmen können zur Einhaltung und Kontrolle der o.g. Paragraphen des BNatSchG ergriffen werden?
- Welcher Verwaltungsaufwand wäre mit der Datenerhebung, unter Berücksichtigung des Katasters des ZRK, verbunden?
- Welcher Verwaltungsaufwand wäre mit der Ermittlung, der Durchführung entsprechender Anhörungsverfahren, dem Anordnen von Wiederherstellungsverfügungen sowie den anschließenden Kontrollen verbunden?
- Welcher Personalbedarf ist für diese Maßnahmen notwendig?
- Mit welcher Bußgeldhöhe müssten die Verursacher bei Durchführung entsprechender Verfahren gegen diese Ordnungswidrigkeit rechnen (Fläche/Euro)?
- Wie groß ist der Anteil der betroffenen Flächen (ggf. Schätzung)?
- Welche möglichen Förderprogramme gibt es, bzw. welche Beratung kann den Kommunen zur Nutzung der eigenen Flächen (Ackerrandstreifen bzw. Wegerandstreifen) durch den landkreiseigenen Fachdienst angeboten werden?



### Begründung

In den o.g. Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geht es unter anderem um die Anforderungen an die "gute fachliche Praxis" in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung". Heute wird diese so interpretiert, dass die Wege- bzw. Ackerrandstreifen selbstverständlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeitet werden. Hierbei handelt es sich allerdings, nach dem BNatSchG, in den allermeisten Fällen um einen "Eingriff in die Natur und Landschaft", der ohne einen entsprechenden Ausgleich eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Kommunen als Eigentümer sind meistens dankbar für "Pflege und Bearbeitung" ihrer eigenen Flächen durch die Landwirte. **Allerdings gehen durch die intensive Bearbeitung auch wichtige Lebensräume für die Flora und Fauna verloren**, die unter anderem auch für die Kommunen als wertvolle Flächen genutzt werden könnten. Die negativen Auswirkungen auf unsere biologische Vielfalt sind überall spürbar, hier gilt es entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Woizeschke-Brück  
(Fraktionsvorsitzende)